

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

- Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit,
- Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen,
- verbesserte Information für Abnehmer von Zuchtprodukten (Landwirte) über die Veranlagung im Bereich Gesundheit und Robustheit auch im Rahmen von Stichproben oder Waren-tests,
- Beschleunigung des züchterischen Fortschritts in Bezug auf gesundheits- und robustheitsrelevante Merkmale und damit eine Verbesserung der Tiergesundheit und Robustheit in der Praxis und, in geeigneten Fällen, der Verlängerung der Nutzungsdauer der landwirtschaftlichen Nutztiere.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Förderziele werden die gemäß Anlage 1 mindestens zu erhebenden Merkmale als Indikatoren festgelegt.

- 1.2 Das Land gewährt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S.1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 48, 49 und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

213

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Förderung zielt ab auf die:

- züchterische Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere. Dabei werden dafür relevante Merkmale erhoben, ausgewertet und für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts aufbereitet,

2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

Förderfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Ausgaben für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck durch eine Kontrollvereinigung unter Aufsicht der zuständigen Landesfachbehörde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Ausgaben für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität,
- Ausgaben für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet,
- Ausgaben für Merkmalserfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können,

- Ausgaben für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind,
- Ausgaben für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind und
- Ausgaben für die Umsatzsteuer.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen vornehmen oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Landesfachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält.

Endbegünstigte können ausschließlich in der Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, Seite 1ff) – (Agrar-Freistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisationen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 4.2 Die Daten erhebende Kontrollvereinigung unterliegt dabei der Überwachung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- 4.3 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in Anlage 1 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Kontrollvereinigung muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und der zuständigen Landesbehörde jährlich auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen, und zwar:
 - die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungszweckes,
 - Entwicklungen, Trends und Ergebnisse und
 - aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.
- 4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Zuchtorganisationen und die Kontrollvereinigung in ihren Zuchtprogrammen oder Satzungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere zu einem Schwerpunkt machen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 60 v. H. der förderfähigen Ausgaben als subventionierte Dienst-

leistung gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 € je kontrollierte Milchkuh und Jahr, zusätzlich,
- 12,00 € einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen,
- 8,70 € je kontrollierte Mutterkuh und Jahr,
- 3,36 € je vollständig erfasstes Mastrind,
- 0,55 € je vollständig erfasstes Mastschwein,
- 6,35 € je kontrollierte Sau und Jahr,
- 8,70 € je kontrolliertes Schaf/Ziege und Jahr und
- 0,61 € je kontrolliertes Mastlamm.

Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Zuwendungen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugerorganisationen aufgrund des Agrarmarktstrukturgesetzes).

Die Bagatellgrenze für den Antrag beträgt 1.000 EUR.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.
- 6.2 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung durch die Kontrollvereinigung an diese. Über die zu erbringende vergünstigte Datenerhebung wird zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der Kontrollvereinigung eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarung ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der zuständigen Stelle.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist von der Kontrollvereinigung bis zum 31. Oktober des dem Maßnahmenbeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde hält die formgebundenen Antragsunterlagen vor.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Sie entscheidet durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung (siehe Ziffer 6.3) unmittelbar an die entsprechende Kontrollvereinigung. Diese muss den Zuwen-

Anlage 1

dungsanteil bei der Abrechnung der Gebühren der vergünstigten Datenerhebung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben ausweisen. Bis zu 80 % der bewilligten Zuwendung kann auf Anforderung als Abschlag ausgezahlt werden, sofern sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Deckung von fälligen Zahlungen benötigt wird.

7.4 Nachweis der Verwendung/Controlling

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die Fördermaßnahme wird durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) im Rahmen des GAK-Monitorings unterzogen.

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P besteht der zahlenmäßige Nachweis aus einer Zusammenstellung der begünstigten landwirtschaftlichen Unternehmen mit den ausgewiesenen Tierzahlen sowie dem Zuwendungsanteil je Tiergruppe entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Die Zusammenstellung muss weiterhin die Gesamtausgaben, den Eigenanteil und den Zuwendungsanteil je Endbegünstigten für die Maßnahme enthalten. Die Belegliste besteht aus einer tabellarischen Darstellung der Zahlungseingänge durch die Endbegünstigten bei der Kontrollvereinigung. Der Belegnachweis erfolgt mit Hilfe der Rechnungsstellung der Kontrollvereinigung an die landwirtschaftlichen Unternehmen.

7.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 16.06.2021

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Thüringer Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 24.06.2021
Az.: 34-7408/18-6-54336/2021
ThürStAnz Nr. 29/2021 S. 1283 – 1285

Mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitits)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschaften/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

- Robustheit